



PATIENTENINFORMATION

Tipps für Privatpatienten bei Abrechnungsproblemen

Bei Problemen mit Ihrer Privaten Krankenversicherung,
z.B. bei Abrechnungsproblemen, hilft Ihnen der

Ombudsmann

Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

Telefon 018 02 - 55 04 44

www.pkv-ombudsmann.de

Hilfestellung im Internet

In den letzten Jahren häuften sich die Rückmeldungen von Privatversicherten, dass ihnen ihre Krankenversicherung die Kosten von Heilmittelrechnungen nicht mehr in voller Höhe erstatten will. Einige Gesellschaften legten den Versicherten sogar nahe, sich nach einer "billigeren" Therapie umzusehen oder bezeichneten die im Dienstvertrag veranschlagten Preise als „ortsunüblich“ oder „nicht angemessen“. Im Internet formiert sich seitdem eine Gegenbewegung. Auf der Website www.privatpreise.de können sich Betroffene informieren über die aktuelle Praxis, Preisgestaltung und Rechtsprechung. Auch Musterbriefe für die Kommunikation mit Ihrer Krankenversicherung sind dort hinterlegt.

Welches Honorar ist nun tatsächlich angemessen?

Mangels gesetzlicher Gebührenordnung hat sich in den letzten Jahren die Verfahrensweise bewährt, aktive therapeutische Maßnahmen mit dem 1,8-2,3fachen vdek-Satz zu berechnen. Schon von mehreren Gerichten wurde diese Praxis in den ersten und zweiten Instanzen bestätigt. Solange sich das Honorar innerhalb der oben genannten Größenordnung bewegt, kann demnach von einer angemessenen Höhe ausgegangen werden.

Gibt es Krankenversicherungen, die die Abrechnungssätze unserer Praxis akzeptieren?

Die Mehrheit der Gesellschaften erstatten ihren Kunden bzw. Privatpatienten unsere Behandlungssätze in voller Höhe. Fälle, in denen die Sätze seitens der Krankenkassen als "überhöht" bezeichnet und Leistungen erheblich gekürzt werden, sind (noch) deutlich in der Minderheit, steigen aber merklich an. Umso wichtiger ist es, dass sich Privatpatienten dagegen wehren, sich ausführlich informieren, ihren Vertrag checken und evtl. rechtzeitig einen möglichen Vertrags- oder sogar Kassenwechsel in Betracht ziehen.

Beihilfe ist nicht gleich Beihilfe!

In der Praxis wird oft zwischen freiwillig privat versicherten Patienten und privat versicherten Angehörigen des öffentlichen Dienstes differenziert. Letztere haben einerseits Anspruch auf Leistungserstattung durch eine Beihilfestelle und andererseits die Möglichkeit, mittels einer zusätzlichen Privatversicherung das Risiko erhöhter Eigenanteile an ihren Gesundheitsaufwendungen abzudecken. Prüfen Sie demnach die Notwendigkeit einer solchen Zusatzversicherung für Ihre Belange.

Rechtsprechungen zum Thema

Einige Gerichte haben sich mit der Problematik schon beschäftigt und die aktuell praktizierte Verfahrensweise gestützt. Der Rechtsanwalt Ihres Vertrauens kann Ihnen sicherlich ein paar **Urteile** herausuchen, aber auch im Internet finden sich entsprechende **Verweise**, z.B. auf der Website www.medobs.de/aergerpkv.html und www.mtk-physio.de/Info-Box/Privatpatienten-Info/privatpatienten-info.html

(Stand: Januar 2014)